

Vorschlag Statutenänderung / Gewinnverteilung

ALT	NEU
<p>§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung 1 Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 450'000.-, so wird der Überschuss an die Mitgliedgemeinden anteilmässig ausbezahlt.</p>	<p>§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung 1 <i>Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 600'000.-, so entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidiums unter Berücksichtigung der Schulden, der künftigen Investitionen und der flüssigen Mittel über die anteilmässige Auszahlung des Überschusses an die Mitgliedgemeinden.</i></p>
<p>§ 20 Einberufung und Beschlussfassung 1 Ordentliche Versammlungen finden mindestens viermal jährlich statt. Weitere Versammlungen können vom Präsidenten einberufen werden oder wenn dies von drei Mitgliedgemeinden oder vom Revierförster unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.</p>	<p>§ 20 Einberufung und Beschlussfassung 1 Ordentliche Versammlungen finden mindestens <i>zweimal</i> jährlich statt. Weitere Versammlungen können vom Präsidenten einberufen werden oder wenn dies von drei Mitgliedgemeinden oder vom Revierförster unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.</p>

STATUTEN ZWECKVERBAND FORSTREVIER SISSACH



forst ● revier
Sissach



Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Forstrevier Sissach** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c. des Gemeindegesetzes¹ und § 34 des kantonalen Waldgesetzes.²

2 Der Sitz des Zweckverbandes ist Sissach.

§ 2 Zweck

1 Zweck des Verbandes ist die gemeinsame multifunktionale Bewirtschaftung und Pflege der Wälder der Mitgliedgemeinden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

2 Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen und insbesondere auch Dienstleistungen für Dritte erbringen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Bürgergemeinden Böckten, Itingen, Nussdorf, Sissach, Thürnen, Wintersingen und Zunzgen.

§ 5 Waldflächen und Gesamtwaldflächen

Die Waldflächen im Eigentum der Mitgliedgemeinden sowie die Gesamtwaldflächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden sind im Anhang II aufgeführt.

Veränderungen der Waldflächen gemäss aktualisiertem Betriebsplan werden periodisch nachgeführt.

§ 6 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine Einkaufssumme zu leisten.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Kantonales Waldgesetz (kWAG) vom 11. Juni 1998, SGS 570

§ 7 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Ende des Rechnungsjahres, erstmals per 30. Juni 2011 möglich.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat Anspruch auf einen Teil des Betriebskapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilerschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch.

§ 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte

1 Die Mitgliedgemeinden bleiben Eigentümer der Waldgrundstücke und der dem Forstbetrieb dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Sie stellen diese dem Zweckverband gegen Entgelt zur Verfügung. Vorbehalten bleibt deren Erwerb durch den Zweckverband.

2 Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind Eigentum des Zweckverbandes. Im Anhang I sind die Mobilien, die der Zweckverband bei dessen Gründung von der Bürgergemeinde Sissach oder vom Forstrevier Sissach zu Eigentum übernimmt, aufgeführt.

3 Die Mitgliedgemeinden beauftragen und berechtigen den Zweckverband mit der unentgeltlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke und der Erschliessungswege.

4 Für die Aufnahme eines Waldgebietes in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte ist die jeweilige Mitgliedgemeinde zuständig. Diese holt vorgängig die Stellungnahme des Zweckverbandes ein.

§ 9 Dienstleistungen

1 Der Forstbetrieb besorgt für die Mitgliedgemeinden alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Waldbewirtschaftung minimal notwendige Unterhalt der Erschliessungsanlagen. Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah sowie nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

2 Der Revierförster erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier.

3 Der Forstbetrieb führt gegen Verrechnung für die Mitgliedgemeinden weitere Arbeiten aus wie der spezielle Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, über die Grunddienstleistung gemäss Abs. 1 hinausgehende Schlagräumungen und Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Holzsortimente, die Mithilfe bei Gemeindeaktivitäten etc. Diese und darüber hinaus gehende Arbeiten können auch für Dritte erbracht werden. Insbesondere können auch Bewirtschaftungsverträge gemäss Absatz 1 mit Dritten abgeschlossen werden.

4 Der Forstbetrieb erbringt wiederkehrende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit insbesondere in den Bereichen Erholungsraum und Naturschutz im Wald sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

5 Die Arbeiten für die Mitgliedgemeinden und die Einwohnergemeinden des Forstreviers haben Vorrang und werden zu einem reduzierten Kostensatz erbracht.

C. Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsjahr

1 Der Zweckverband führt für den gesamten Forstbetrieb eine externe und interne Rechnung (Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung) nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Rechnung umfasst auch die Vergütungen für die Organmitglieder und die Mitglieder in Kommissionen und Ausschüssen, die Abgeltung der hoheitlichen Aufgaben sowie alle übrigen Finanzhilfen und Abgeltungen, auf die der Zweckverband Anspruch hat.

2 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis 30. Juni.

3 Die Rechnungsführung kann ausgelagert werden.

§ 11 Betriebskapital

1 Der Zweckverband führt und äufnet einen Betriebsfonds, welcher als Betriebskapital dient.

2 Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

3 Die Mitgliedgemeinden leisten bei Gründung des Zweckverbandes eine einmalige Einlage in den Betriebsfonds von insgesamt Fr. 350'000.-.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

1 Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres mehr als Fr. 450'000.-, so wird der Überschuss an die Mitgliedgemeinden anteilmässig ausbezahlt.

2 Beträgt das Betriebskapital per Ende des Rechnungsjahres weniger als Fr. 100'000.-, so sind die Mitgliedgemeinden verpflichtet, den Differenzbetrag anteilmässig nachzuschliessen.

3 Die Nachschusspflicht der Mitgliedgemeinden ist insgesamt und für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft auf Fr. 100'000.- beschränkt.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 3 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelne Mitgliedgemeinde nach Massgabe ihrer Waldfläche im Verhältnis zur Waldfläche aller Mitgliedgemeinden.

§ 14 Beiträge an die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit

Der Zweckverband schliesst mit den Einwohnergemeinden über die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit Vereinbarungen ab. Diese beinhalten die Leistungen des Forstbetriebs im Sinne von § 9 Abs. 4 und den dafür geschuldeten Sockelbeitrag. Die Vereinbarungen sind in der Regel auf eine Dauer von fünf Jahren abzuschliessen. In besonderen Fällen kann die Vereinbarung auch direkt mit der Mitgliedgemeinde abgeschlossen werden.

§ 15 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

1 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen betreffend die Waldgrundstücke der Mitgliedgemeinden fallen unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 an den Zweckverband und können von diesem selbständig geltend gemacht werden.

2 Die Vergütungen des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben gehen an den Zweckverband.

3 Wird ein Waldgebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen, so stehen die Abgeltungen für die Nutzungseinschränkungen dem Waldeigentümer zu. Pflege und Unterhalt wird vom Forstbetrieb durchgeführt. Der Anspruch auf Abgeltungen für Pflege und Unterhalt geht an den Zweckverband über.

4 Versicherungsleistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung fallen demjenigen zu, welcher für die Prämie aufkommt.

D. Organe

§ 16 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- I. die Delegiertenversammlung [Revierkommission]
- II. der Präsident³
- III. der Revierförster³
- IV. die Rechnungsprüfungskommission

I. Delegiertenversammlung

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten mit folgender Zusammensetzung:

Bürgergemeinde Böckten	1 Delegierter
Bürgergemeinde Itingen	1 Delegierter
Bürgergemeinde Nussdorf	1 Delegierter
Bürgergemeinde Sissach	2 Delegierte
Bürgergemeinde Thürnen	1 Delegierter
Bürgergemeinde Wintersingen	1 Delegierter
Bürgergemeinde Zunzgen	2 Delegierte

Die Mitgliedgemeinden delegieren eine Person aus der Mitte ihres Exekutivorgans.

2 Der Kreisforstingenieur³ ist zur Sitzungsteilnahme berechtigt. Der Revierförster nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 18 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt zudem die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung wahr, welche der Revierkommission gemäss kantonaler Waldgesetzgebung obliegen.

2 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere in folgenden Bereichen zuständig:

- Finanzen
- a. Genehmigung von Voranschlag und Rechnung;
 - b. Bewilligung von Investitionen;
 - c. jährliche Festlegung der finanziellen Mittel für die Leistungen zugunsten der Allgemeinheit;
 - d. Auslösen von budgetierten Investitionen über Fr. 5'000.-;

³ Die männliche Form gilt auch für eine weibliche Funktionsträgerin.

e. Festlegung der Kostensätze;

Wahlen

f. Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten aus der Mitte der Delegiertenversammlung;

g. Wahl des Protokollführers

h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Strategie, Leistungsstandards und Jahresprogramm

i. Festlegung der strategischen Grundsätze

j. Verabschiedung des Betriebsplans

k. Verabschiedung des Nutzungs- und Pflegeprogramms und der Jahreszielsetzungen

l. Festlegung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit

m. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Mitglied- und der Einwohnergemeinden

n. Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Revierförsters;

o. Erlass von Verordnungen;

Personal

p. Festlegung des Stellenetats und deren Funktionen

q. Festlegung der Entlohnung und der für das privatrechtlich angestellte Personal in Ergänzung oder in Abänderung der Bestimmungen des Obligationenrechts geltenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten;

r. Festlegung der Sitzungsgelder für die Organe und Kommissionen

s. Anstellung des Revierförsters unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton

t. unbefristete Anstellung des übrigen Personals

u. Genehmigung der Stellenbeschriebe und des Funktionendiagramms

3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme

b. die Änderungen der Statuten

c. die Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Organisation

1 Die Delegiertenversammlung organisiert sich mit Ausnahme der dem Präsidenten in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben selbst.

2 Namentlich können nach dem Ressortsystem den einzelnen Delegierten bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden

3 Die Delegiertenversammlung kann administrative Aufgaben auslagern.

§ 20 Einberufung und Beschlussfassung

1 Ordentliche Versammlungen finden mindestens viermal jährlich statt. Weitere Versammlungen können vom Präsidenten einberufen werden oder wenn dies von drei Mitgliedgemeinden oder vom Revierförster unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 18 Abs. 3 erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln aller Delegierten.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm statt zu geben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

§ 21 Mitwirkung der Einwohnergemeinden in der Delegiertenversammlung

1 Diejenigen Einwohnergemeinden des Forstreviers, welche mit dem Zweckverband eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen zugunsten der Allgemeinheit abgeschlossen haben, sind berechtigt, mit je einer delegierten Person an der ordentlichen Budget- und Rechnungsversammlung teil zu nehmen.

2 Die Delegierten der Einwohnergemeinden haben beratende Stimme. Bei der jährlichen betrieblichen Planung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit und des finanziellen Mitteleinsatzes im Rahmen des Budgets haben die Delegierten Stimmrecht. Wird die Einwohnergemeinde in Personalunion durch einen Delegierten der Mitgliedgemeinde vertreten, so hat diese Person zwei Stimmen. Sie gibt eine Stimme ab für die vertretene Mitgliedgemeinde und eine für die Einwohnergemeinde.

3 Drei Einwohnergemeinden im Sinne von Abs. 1 können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Diesfalls nehmen alle Einwohnergemeinden gemäss Abs. 1 mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

II. Präsident und Vizepräsident

§ 22 Der Präsident

1 Der Präsident führt den Zweckverband und vertritt diesen nach Aussen. Er hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung inne.

2 Der Präsident ist die vorgesetzte Person des Revierförsters.

3 Der Präsident kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen. Diese müssen der Delegiertenversammlung nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

4 Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Delegiertenversammlung, welches aber nicht derselben Mitgliedgemeinde angehören darf. Die Delegiertenversammlung legt die Zeichnungsberechtigung im Einzelnen fest.

5 Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten gezogen.

§ 23 Der Vizepräsident

Dem Vizepräsidenten obliegt die Stellvertretung des Präsidenten mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

III. Der Revierförster

§ 24 Betriebsleitung, Unterstützung der Einwohnergemeinden und Forstaufsicht

1 Der Revierförster leitet und organisiert den Forstbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Grundlagen und Vorgaben effizient, wirtschaftlich und kundenorientiert. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und insbesondere für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben und der Leistungsvorgaben.

2 Der Revierförster unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erfüllung ihrer gebietshoheitlichen Aufgaben im Wald.

3 Der Revierförster übt für den Kanton die Forstaufsicht im Revier aus.

4 Der Revierförster untersteht dem Präsidenten des Zweckverbandes. Vorbehalten bleibt die Weisungsbefugnis des Kreisforstingenieurs und der Einwohnergemeinden betreffend die hoheitliche Aufgabenerfüllung.

§ 25 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Einzelnen

1 Der Revierförster nimmt insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wahr:

- a. Erarbeitung der Grundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung, insbesondere der Berechnungsgrundlagen für die Erstellung von Budget und Rechnung
- b. Orientierung der Delegiertenversammlung über Leistungen und Finanzen
- c. Leitung des Forstbetriebs
- d. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte
- e. Führung des Personals
- f. Anstellung des befristet beschäftigten Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Budgets;
- g. Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets für laufende Ausgaben sowie für Investitionen bis Fr. 5'000.-
- h. Abschluss von Verträgen im Namen des Zweckverbandes ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistern, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten der Mitgliedgemeinden und Dritter sowie zum Verkauf von Holz- und Handelsprodukten.

2 Die Einzelheiten werden im Stellenbeschrieb geregelt.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Personen. Diese werden auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.

3 Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

E. Verwaltungsorganisation und Personalrecht**§ 27 Verwaltungsorganisation**

Die Verwaltungsorganisation wird durch die Delegiertenversammlung geregelt.

§ 28 Anstellung und Entlöhnung des Personals

1 Die Mitarbeitenden werden privatrechtlich angestellt.

2 Vorbehalten bleibt die Übergangsregelung gemäss § 33 Abs. 2.

F. Haftung**§ 29 Haftung der Verbandes, der Organe und Mitarbeitenden**

1 Der Zweckverband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

2 Die Mitgliedgemeinden haften nur im Innenverhältnis gegenüber dem Zweckverband im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss § 12 Abs. 2 und 3.

3 Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden gemäss Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 30 Änderungen der Statuten**

Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch den Kanton.

§ 31 Übernahme von Infrastruktur, Maschinen, Werkzeuge und Mobiliar

Der Zweckverband übernimmt die im Anhang I aufgeführten Mobilien und Immobilien von den Mitgliedgemeinden per 1. Juli 2006 mit dem dort aufgeführten Restwert zu Eigentum.

§ 32 Übernahme von Rechten und Pflichten

Der Zweckverband übernimmt per 1. Juli 2006 sämtliche Rechte und Pflichten, welche die Bürgergemeinde Sissach für das Forstrevier begründet hat.

§ 33 Übernahme des Forstpersonals

1 Das per 30. Juni 2006 bei der Bürgergemeinde Sissach angestellte Forstpersonal wird durch den Zweckverband übernommen.

2 Die bestehenden Arbeitsverträge haben unter Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Status weiter Geltung.

§ 34 Kosten für die Teuerungsanpassung für Rentenzahlungen

Die Kosten für die Teuerungsanpassung der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Statuten laufenden Alters- oder IV - Rentenzahlungen für pensioniertes Forstpersonal verbleiben bei den Bürgergemeinden.

§ 35 Erstes Betriebsjahr

Das erste Betriebsjahr beginnt am 1. Juli 2006 und dauert bis 30. Juni 2007. Das Budget für das erste Betriebsjahr wird von der Revierkommission erstellt und muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Es wird erst mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung für den Zweckverband und die Mitgliedgemeinden verbindlich. Bei der Festlegung der Betriebsmittel und der Planung der Leistungen zugunsten der Allgemeinheit werden die Einwohnergemeinden im Sinne von § 21 miteinbezogen.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Revierversbandsvertrag des Forstreviers Sissach vom 11. Dezember 1995 [Datum der letzten Vertragsunterzeichnung] und der Nachtrag I vom 18./19. September 1998 [Beitritt der Bürgergemeinde Wintersingen] wird mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Statuten aufgehoben.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2006 in Kraft.

**Anhang I:
Mobilien gemäss § 58 Abs. 2 Buchstabe b der kantonalen Waldverordnung**

Der Zweckverband übernimmt sämtliche im Eigentum der Bürgergemeinde Sissach oder im gemeinschaftlichen Eigentum der Reviergemeinden stehenden und für das Forstrevier angeschafften Mobilien. Immobilien sind keine vorhanden.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Mobilien aufgeführt, welche noch nicht abgeschrieben sind. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

Beschreibung:	Anschaffungs- jahr:	Restwert per 01.10.2005 in FR.
Seilwinde Pflanzel	1998	6'023. --
Spaltautomat	2001	15'817.80
Anhänger Fendt	2001	1'520. --
Nissan Terrano	2003	4'687.50
John Deer	2003	112'858. --

Anhang II Waldflächen im Forstrevier „Sissach“

Gemeinden Böckten, Itingen, Nusshof, Sissach, Thürnen, Wintersingen und Zunzgen

Mitgliedgemeinde	Waldfläche im Revierverband (ha) ¹⁾
BG Böckten	72
BG Itingen	101
BG Nusshof	43
BG Sissach	357
BG Thürnen	44
BG Wintersingen	144
BG Zunzgen	212
Total	973

Gemeinde	Gesamtwaldfläche im Gebiet der Einwohner-gemeinde (ha) ²⁾
BG Böckten	86
BG Itingen	129
BG Nusshof	67
BG Sissach	399
BG Thürnen	53
BG Wintersingen	203
BG Zunzgen	323
Total	1260

Hinweise:

- 1) Waldflächen im Eigentum der Mitglieder des Zweckverbandes (entspricht der im Verteilschlüssel gem. § 13 der Statuten massgebenden Waldfläche). Grundlage: Grundbuchfläche gem. aktuellen Waldwirtschaftsplänen der Bürgergemeinden, auf ganze Hektaren gerundet.
- 2) Gesamtwaldfläche im Revierverband gem. § 56 Abs 2 Buchst. B der kant. Waldverordnung (Grundlage: Forststatistik, gerundet auf ganze Hektaren). Entspricht der für die Erfüllung der Hoheitsaufgaben durch den Revierförster gem. § 35 des kantonalen Waldgesetzes massgebenden Waldfläche